

 MERKBLATT

BEWIRTUNGS- KOSTEN



1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass unterliegen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG einem Verbot des Betriebsausgabenabzugs, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind.

Darüber hinaus ist zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen ein schriftlicher Beleg zu erstellen, in dem folgende Angaben enthalten sind:

- Ort,
- Tag,
- Teilnehmer und
- Anlass der Bewirtung sowie
- Höhe der Aufwendungen.

Die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen wurden im BMF-Schreiben vom 30.6.2021¹ ausführlich erläutert. Bei Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb ist zum Nachweis die Rechnung über die Bewirtung beizufügen; dabei genügen auf dem Eigenbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.² Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden.³ Hierfür wird regelmäßig ein formloses Dokument (sog. Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg) erstellt. Dieser Eigenbeleg ist vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben.

Die Rechnung muss nach R 4.10 Abs. 8 Satz 8 EStR den Anforderungen des § 14 UStG genügen. Sie muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 €

(Kleinbetragsrechnungen) müssen mindestens die Anforderungen des § 33 UStDV erfüllt sein.

Nach dem vorgenannten BMF-Schreiben muss der **Bewirtungsbeleg** die folgenden Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Bewirtungsbetriebs,
- die Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Rechnungsnummer,
- den Tag der Bewirtung,
- den Rechnungsbetrag und
- die Leistungsbeschreibung.

Bei der Leistungsbeschreibung genügen Angaben wie „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ oder „Lunch-Buffer“, nicht aber allgemeine Angaben wie „Speisen und Getränke“.

Bei Rechnungen über 250 € (brutto) muss der Name des Bewirtenden auf der Rechnung enthalten sein, es genügt, wenn der Gastwirt den Namen des Bewirteten handschriftlich auf der Rechnung vermerkt.

Sofern der Gastwirt ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion i. S. von § 146a AO i. V. mit § 1 KassenSichV verwendet, muss auch die Bewirtungsrechnung maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet und mithilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert sein. Handschriftliche Rechnungen oder lediglich maschinell erstellte Rechnungen erfüllen die Nachweisanforderungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG nicht.

Darüber hinaus sind im vorgenannten BMF-Schreiben Ausführungen zu digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnungen und -belegen enthalten. Hiernach

¹BMF, Schreiben v. 30.6.2021 - IV C 6 - S 2145/19/10003 :003, BStBl 2021 I S. 908.

²Vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG, R 4.10 Abs. 8 Satz 2 EStR.

³Vgl. BFH, v. 25.3.1988 - III R 96/85, BStBl 1988 II S. 655.

muss ein digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung autorisiert werden. Zudem muss dieser Eigenbeleg digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt oder aber durch einen Gegenseitigkeitshinweis auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Detaillierte Ausführungen zu den Nachweiserfordernissen sind in Rz. 18 des vorgenannten BMF-Schreibens enthalten. Ebenso sind Hinweise zur Abziehbarkeit von Bewirtungskosten im Ausland enthalten.

Anders als bei der ertragsteuerlichen Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs auf 70 % gibt es umsatzsteuerrechtlich keine Einschränkung: Nach § 15 Abs. 1a Satz 2 UStG ist der Vorsteuerabzug für den nicht abzugsfähigen 30%igen Anteil der angemessenen Aufwendungen nicht ausgeschlossen. Der Vorsteuerabzug bleibt zu 100 % erhalten.

Einschränkend gilt, dass Voraussetzung für den Vorsteuerabzug neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG ist, dass die Bewirtungsaufwendungen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen zu beurteilen sind. Soweit es sich nach der Verkehrsauffassung nicht um angemessene Aufwendungen handelt, ist der Vorsteuerabzug weiterhin zu versagen.⁴

Ob die Bewirtungskosten angemessen sind, ist eine Einzelfallentscheidung. Kriterien für die Prüfung können sein:

- die Üblichkeit der Aufwendungen bei vergleichbaren Betrieben,

- die Größe des Unternehmens,
- Bedeutung der bewirteten Personen für den Betrieb,
- wirtschaftliche Erwartungen, die mit der Bewirtung verbunden sind wie Umsatz- und Gewinnerwartung.⁵

Die Einzelfallprüfung ist für jede Bewirtung gesondert vorzunehmen. Eine Gesamtfallbetrachtung für alle Bewirtungen eines Veranlagungszeitraums ist nicht zulässig.⁶

2. WAS SIND BEWIRTUNGS-AUFWENDUNGEN?

Bewirtungsaufwendungen sind Umsätze für die Beköstigung von Personen, die umsatzsteuerrechtlich dem Begriff der Restaurationsleistung entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn die Hingabe von Speisen und Getränke eindeutig im Vordergrund steht. Hierzu gehören auch Aufwendungen, die zwangsläufig im Zusammenhang mit der Bewirtung anfallen und von untergeordneter Bedeutung sind, wie z. B. Trinkgelder oder Gebühren für die Garderobe.⁷

Keine Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für die Darbietung anderer Leistungen, wie zum Beispiel Varieté, Striptease und ähnliches, wenn der insgesamt geforderte Preis in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der verzehrten Speisen und Getränken steht. Solche Aufwendungen fallen insgesamt unter § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG⁸, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG ausschließen.

⁴Vgl. Abschnitt 15.6 Abs. 6 Satz 3 UStAE.

⁵Vgl. Kanzler/Kraft/Bäumli u. a., Einkommensteuergesetz Kommentar, 6. Aufl. 2021, § 4 Rz. 648.

⁶Vgl. BFH, Urteil v. 16.2.1990 - III R 21/86, BStBl 1990 II S. 575.

⁷Vgl. R 4.10 Abs. 5 EStR.

⁸Vgl. H 4.10 (5-9) EStH.

Der Vorsteuerabzug aus den angemessenen Aufwendungen ist auch zulässig, wenn die Bewirtung von Geschäftsfreunden in unternehmenseigenen Kantinen, Casinos oder Restaurants erfolgt.⁹ Unter Umständen kann es hier zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Prüfung der Angemessenheit kommen. In derartigen Fällen kann nach der Vereinfachungsregelung in R 4.10 Abs. 6 EStR verfahren werden, die nach Auffassung der Finanzverwaltung auch für den Vorsteuerabzug angewendet werden kann.¹⁰

Keine Bewirtungskosten sind solche Aufwendungen, die aus allgemeiner betrieblicher Veranlassung anfallen – sog. Aufmerksamkeiten.¹¹ Hierzu gehören zum Beispiel Kosten für eine Betriebsveranstaltung oder Weihnachtsfeier für die Belegschaft oder die Darreichung von Speisen und Getränken im Rahmen von Besprechungen. Für derartige Aufwendungen besteht kein Vorsteuerabzugsverbot.¹² Zur Belegschaft gehören auch Angehörige der Arbeitnehmer, nicht jedoch selbstständige freie Mitarbeiter oder Handelsvertreter.

Rechtsstand: 01.01.2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

⁹Vgl. Abschnitt 15.6 Abs. 7 Satz 1 UStAE.

¹⁰Vgl. Abschnitt 15.6 Abs. 7 Satz 2 UStAE.

¹¹Vgl. Abschnitt 1.8 Abs. 3 UStAE und Eckert, Aufmerksamkeiten, Kontierungslexikon.

¹²Zur Frage einer möglichen Sachzuwendung vgl. die Hinweise in Abschnitt 1.8 Abs. 4 UStAE.

3. MUSTERVORLAGE

BEWIRTUNGSaufWENDUNGEN

Beleg- und Buchungsformular Nr.:

Firma:

Name:

Datum der Bewirtung:

Bezeichnung/Name der Gaststätte:

Anschrift der Gaststätte:

Bewirtete Personen:

Anlass der Bewirtung:

Art der Bewirtung: ☐ geschäftlich veranlasst ☐ allgemein betrieblich

Höhe der Aufwendungen gem. beigefügter Rechnung:

Brutto: € MwSt.: € Netto: €

Höhe des Trinkgeldes (bitte Bestätigung oder Eigenbeleg beifügen): €

Ort/Datum:

Unterschrift:

Buchungshinweise

Steuerliche Zuordnung Einkunftsart:

Geschäftlich veranlasste Bewirtung:

70 % abzugsfähig: €

30 % nicht abzugsfähig: €

Umsatzsteuer/Vorsteuer 100 %: €

Allgemeine betriebliche Veranlassung: €

100 % abzugsfähig: €

Umsatzsteuer/Vorsteuer 100 %: €

Buchungsvermerk:

Buchungsvermerk: